

•
Jägerkurs 2020/2021
2. Unterrichtseinheit



.Themen der 2. Unterrichtseinheit

- Jagderlaubnisse
- Gesellschaftsjagd
- Unfallverhütungsvorschriften
- Jagdschein/Versagungs- und Entziehungsgründe
- Jagdbeschränkungen
- Gesetzliche Abschussregelungen



Jagderlaubnisse

- In NRW ist der Pächter eines Jagdbezirkes von mehr als 300 ha verpflichtet, Jagderlaubnisse zu erteilen (§12, Abs. 2 LJG-NRW).
- Für eine jagdlich nutzbare Fläche, die 300 ha übersteigt muss für jede weitere volle jagdlich nutzbare Fläche von 150 ha je eine Jagderlaubnis erteilt werden.
- **Grund:** Möglichst viele Jäger sollen jagen können
- **Merke:** Mindestzahl der jagenden Personen entspricht Anzahl der zulässigen Pächter minus eine Person.



Beispiele:

- 600 ha bei einem Pächter = 2 Jagderlaubnisse sind zu erteilen.
(Pächterhöchstzahl bei 600 ha = $4 - 1 = 3$ jagende Personen = Pächter + 2 Jagderlaubnisse)
- 1000 ha bei einem Pächter = 4 Jagderlaubnisse sind zu erteilen
(Pächterhöchstzahl bei 1000 ha = $6 - 1 = 5$ jagende Personen = Pächter + 4 Jagderlaubnisse.)
- 1000 ha bei zwei Pächtern = 3 Jagderlaubnisse sind zu erteilen.
(Pächterhöchstzahl bei 1000 ha = $6 - 1 = 5$ jagende Personen = 2 Pächter + 3 Jagderlaubnisse)



Arten der Jagderlaubnisse

- Bei der Jagderlaubnis räumt der Jagdausübungsberechtigte einem Dritten (allgemein Jagdgast genannt) das Jagdausübungsrecht ein.
- Der Jagdgast ist niemals selbst der Jagdausübungsberechtigte, muss aber im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein.

Man unterscheidet zwischen der

- Entgeltlichen Jagderlaubnis
- Unentgeltlich, schriftlich erteilten Jagderlaubnis
- Unentgeltlich, nur mündlich erteilten Jagderlaubnis





Merke:

Jedwede Jagderlaubnis muss immer von allen Pächtern erteilt werden



Die entgeltliche Jagderlaubnis

- Bedarf der Schriftform
- Muss der UJB angezeigt werden
- Wird bei der Pächterhöchstzahl angerechnet
- Wird bei Pachthöchstfläche angerechnet (1.000 ha)
- Wird im Jagdschein eingetragen
- Jagdpachtfähigkeit muss in NRW nicht vorliegen.
- Inhaber der entgeltlichen Jagderlaubnis darf alleine jagen und hat Anspruch auf Duldung der Jagdausübung im vertraglich geregeltem Rahmen

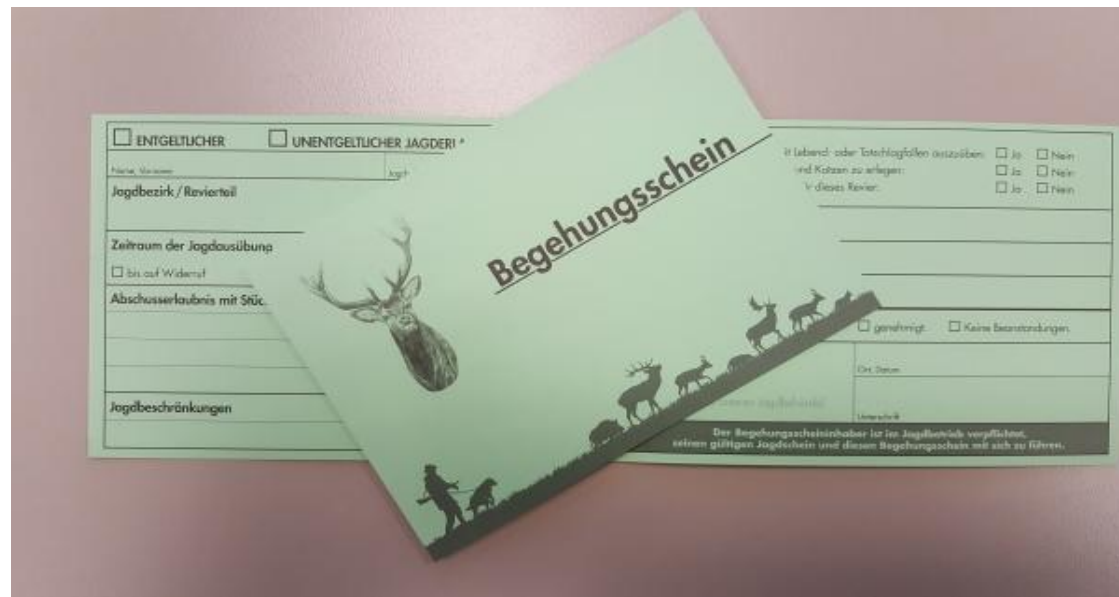


Die unentgeltlich schriftlich erteilte Jagderlaubnis

- wird üblicherweise „*Begehungsschein*“ genannt und berechtigt zur Jagdausübung auch ohne Anwesenheit des Jagdausübungsberechtigten.
- Der Begehungsschein muss auf einen bestimmten Namen lauten, muss genaue Angaben über den Jagdbezirk sowie den zeitlichen und sachlichen Umfang des Jagdausübungsrechts enthalten und muss von allen Mitpächtern unterschrieben sein.



- Der Jagdgast hat den Begehungsschein bei der Jagd mitzuführen
- wenn nicht mitgeführt, Jagd nur in Begleitung des oder eines von diesem beauftragten Jagdschutzberechtigten erlaubt – Rufweite (15 Minuten Erreichbarkeit per Telefon)!



Unentgeltlicher Jagderlaubnisschein

Herr Dr. Lodrian Silbereisen, Schnulzenstraße 17, 44444 Schmachtbach, erhält die unentgeltliche Erlaubnis die Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schlagerhausen (Fläche gerundet 300 ha) auszuüben.

Diese Erlaubnis gilt für die Zeit vom 01.04.2015 bis zum 31.03.2024 und ist jederzeit widerruflich.

Die Jagderlaubnis bezieht sich auf alle vorkommenden Wildarten gemäß Gesetz. Dem Erlaubnisinhaber wird die Befugnis zur Tötung wildernder Hunde nicht übertragen.

Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet,

erlegtes, gefangenes und verendet aufgefundenes Wild sowie Abwurfstangen und verlassene Gelege des Federwildes unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten zu melden und es ihm abzuliefern, sofern dieser nicht darauf verzichtet hat. Diese Gegenstände sind Eigentum des Jagdausübungsberechtigten;

dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich über sämtliche Vorgänge und Beobachtungen im Revier zu informieren, die jagdlich bedeutsam sein könnten (z.B. Wildschäden, Wildseuchen, Fallwild, wildernden Hunde, streunende Katzen, Anzeichen von Wilderei, Sachbeschädigungen an jagdlichen Einrichtungen, Störungen der Jagd usw.);

bei Hege- und Revierarbeiten mitzuwirken.

Der Inhaber dieses Jagderlaubnisscheines ist nicht berechtigt, seinerseits anderen Personen die Erlaubnis zur Jagdausübung zu erteilen oder seinerseits Jagderlaubnisscheine auszugeben.

Ort, den _____



Die unentgeltlich nur mündlich erteilte Jagderlaubnis

Der (insoweit unselbständige) Jagdgast hat sich bei der Jagdausübung in Rufweite des Jagdausübungsberechtigten oder des von ihm beauftragten Jagdschutzberechtigten aufzuhalten.

Nach der Rechtsprechung genügt hier eine fußläufige Entfernung von 15 Minuten.

Das Herbeirufen kann auch über Mobiltelefon erfolgen, soweit der Jagdausübungsberechtigte dann aber unverzüglich erscheint.



Beispiele :

- Jagen allein = Schriftliche Erlaubnis aller Pächter
- Jagen mit allen Pächtern = Mündliche Erlaubnis aller
- Jagen nur in Begleitung eines Pächters = Schriftliche Erlaubnis der anderen Pächter muss vorliegen.

Ausnahme:

Die Erlaubniserteilung eines Mitpächters genügt, wenn die Pächter untereinander schriftlich vereinbart haben, dass sie sich bei der Erlaubniserteilung gegenseitig vertreten.



Folgen von Verletzungshandlungen:

- Jagen ohne Erlaubnis = Wilderei, da Verletzung fremden Jagdrechts
- Jagen mit mdl. Erlaubnis, obwohl schriftlich erforderlich wäre = Ordnungswidrigkeit



Übrigens:

- Ein Jagdgast ist auf Verlangen des Jagdpächters verpflichtet, bei der Durchführung erforderlicher Hegemaßnahmen im angemessenen Umfang mitzuwirken
- In NRW muss der Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis nicht pachtfähig sein, er kann also mit dem ersten Jagdschein eine entgeltliche Jagderlaubnis erhalten (z.T. anders in anderen Bundesländern z.B. RP)



.2. Die Gesellschaftsjagd

- Als Gesellschaftsjagd gilt in NRW, wenn **mehr als vier Personen** die Jagd gemeinschaftlich ausüben (§17a LJG NRW).
- Dazu können nicht nur Schützen, sondern auch Treiber gehören. Sie müssen jedoch jagdlich zusammenwirken (nicht vier Schützen in einem Revier, die dort einzeln der Ansitzjagd nachgehen).



- Der Inhaber eines Jugendjagdscheins darf nicht (*16) als Schütze an einer Gesellschaftsjagd teilnehmen, aber er darf als Treiber teilnehmen.
- Der Jagdherr oder der Jagdleiter haben sich vorab davon zu überzeugen, dass alle Schützen im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind.
- Der Jagdherr oder der Jagdleiter haben die Teilnehmer an der Gesellschaftsjagd ordnungsgemäß einzuweisen und ordentlich anzustellen ggf. Warnschilder aufzustellen
- zu entscheiden welche Kinder u. Jugendliche als Treiber zugelassen werden (Mindestalter ist hier nicht geregelt)



- Außerdem ist die Information an die örtlichen Polizei hier sinnvoll
- Sinnvoll ist es auch an Wegen in Richtung des betroffenen Revierteils Hinweisschilder, die auf die Durchführung der Jagd aufmerksam machen aufzustellen
- Sinnvoll ist es, auch den laufenden Straßenverkehr auf die Durchführung der Jagd durch Schilder hinzuweisen.

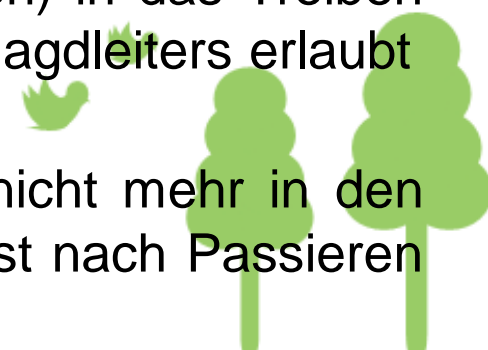


.3. Unfallverhütungsvorschriften (VSG 4.4)

Es gelten die UVV SVLFG, Stand 01.05.2017 mit entsprechender Durchführungsverordnung (https://www.jagdverband.de/sites/default/files/UVV_Jagd_05_2015.pdf)

Auszug hieraus:

- Warnkleidung für Schützen und Treiber
- Schützen haben sich nach Einnahme der Stände zu verständigen
- Stand darf während des Treibens grundsätzlich nicht verändert oder verlassen werden
- Kein Durchziehen mit angeschlagener Waffe durch die Schützen- oder Treiberlinie
- Schießen mit der Kugel (auch mit Flintenlauf- geschossen) in das Treiben hinein ist wegen der Gefahren nur mit Genehmigung des Jagdleiters erlaubt
- Bei Kesseltreiben darf nach dem Signal „*Treiber rein*“ nicht mehr in den Kessel geschossen werden. Ausbrechendes Wild wird erst nach Passieren der Schützenlinie beschossen
- Erst schießen, wenn Wild genau angesprochen wurde



- Kugelfang beachten
- Nach Abblasen des Treibens darf nicht mehr geschossen werden
- Vor und nach dem Treiben Waffe entladen, Verschluss öffnen, Mündung nach oben
- Vor Besteigen des KFZ Waffe entladen
- Flach auf Wasserflächen zu schießen (auch mit Schrot) ist verboten
- Gefrorener Boden ist problematisch/sehr gefährlich
- Schuss auf Steine vermeiden



- Auf Wasserfahrzeugen darf nicht geschossen werden
- Boot darf nicht maschinenbetrieben sein
- Waffe darf nur ordnungsgemäß genutzt werden
- Nur Waffen verwenden, die zu jagdlichen Zwecken zugelassen sind
- Keine Treibjagden bei Mondschein (*10)
- Verbot von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen

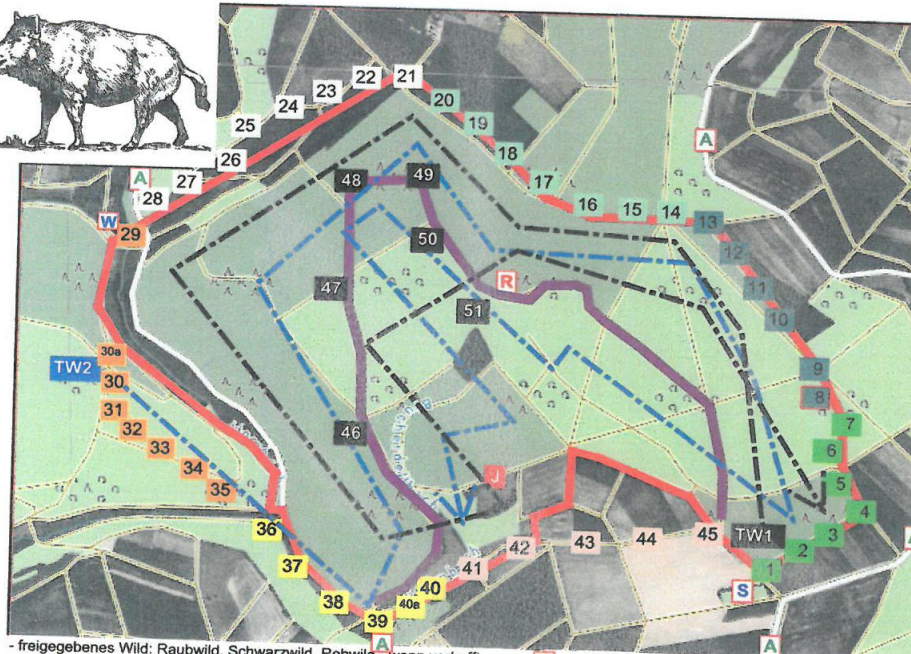
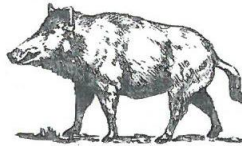
Merke:

Jeder haftet selbst für seinen Schuss!!!



Drückjagd ~~Matthias, Marius, Björn~~

28.12.2013



- freigegebenes Wild: Raubwild, Schwarzwild, Rehwild - wenn verhofft
- Jeder Schütze ist für seinen Schuß selbst verantwortlich.
- Schützen werden nach dem Ende des Treibens an ihren Ständen abgeholt!
- Es darf nach dem Einnehmen des Standes geschossen werden.
- Als Kugelfang dient nur gewachsener Boden, keine Wege, Felsen, etc.
- Jeden Schuss (auch Fehlschüsse) dem Ansteller am Ende der Jagd melden.

- R** = Rettungsplatz
- S** = Schutzhütte
- J** = Jagdhaus
- A** = Schild "Achtung Jagd"
- W** = Wasserwerk
- = Rundweg

- Ansteller 1- 7 = Jörg (6S)
- Ansteller 13- 8 = Lars (5S)
- Ansteller 20-14 = Klaus (6S)
- Ansteller 21-28 = Karl (7S)
- Ansteller 35-29 = Marius/Björn (8S)
- Ansteller 40-36 = Eric (5S)
- Ansteller 45-41 = Erwin (4S)

Direkt im Anschluß an die Jagd wird am Jagdhaus die Strecke gelegt.

Ab 18 Uhr gemeinsames Essen und Trinken in geselliger Runde.

Taverne ~~„Am Gersdorfer“~~ in ~~„Gersdorf“~~

Treiberwehr:

TW2 Matthias, Marius, Björn

TW1 Wilfried, Mürmann's

Handy-Nummern (Ansteller):

- Jörg: 0171-~~XXXXXX~~
- Erwin: 0175-~~XXXXXX~~
- Eric: 0151-~~XXXXXX~~
- Lars: 0151-~~XXXXXX~~
- Marius: 0171-~~XXXXXX~~
- Klaus: 0173-~~XXXXXX~~
- Karl: 0171-~~XXXXXX~~
- Björn: 0157-~~XXXXXX~~

Tierärzte (vor Ort anwesend):

- Dr. Christiane ~~XXXXXX~~
- ~~XXXXXX~~
- Jan-Gerd ~~XXXXXX~~
- ~~XXXXXX~~

Es gilt die Unfallverhütungsvorschrift Jagd VSG 4.4

.4. Der Jagdschein (§15- 17 BJG)

Zur Ausübung der Jagd muss der Jäger im Besitz eines Jagdscheins sein.



Voraussetzungen zur Erlangung des Jagdscheins sind:

- Bestandene Jägerprüfung in Deutschland, § 15 Abs. 5 BJagdG
- Es dürfen keine Versagungsgründe gem. § 17 BJagdG vorliegen
- Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflicht-versicherung (mind. 500.000 € für Personen- und 50.000 € für Sachschaden). Achtung: Versicherungssummen sind völlig unzureichend
- Bei Falknerjagdschein ist: Jäger- und Falknerprüfung erforderlich



- Jahresjagdschein für 1, 2 oder 3 Jahre
- Tagesjagdschein (entgegen Wortlaut Gültigkeit stets 14 Tage)
- Jagdschein für Ausländer (üblicherweise als Tagesjagdschein s.o. Die Erteilung eines Jahresjagdscheins liegt dann im Ermessen der UJB)
- Erteilung des Jagdscheins erfolgt durch die für den Wohnsitz zuständige *untere Jagdbehörde* (UJB)
- Der Jagdschein gilt im ganzen Bundesgebiet!



Jagdschein ist auf Verlangen vorzeigen:

- Polizeibeamten
- Jagdschutzberechtigten

Merke: Sammeln von Abwurfstangen:

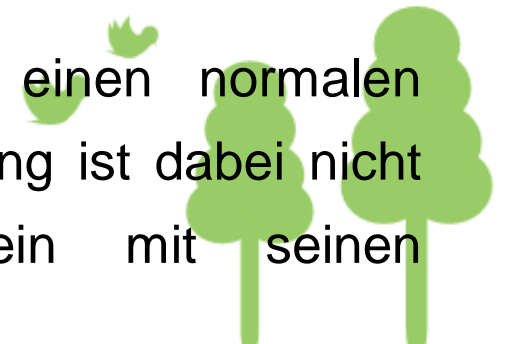
Keine Jagdschein Voraussetzung, aber „*schriftliche Erlaubnis*“ des Jagdausübungsberechtigten ist erforderlich!!!



.Der Jugendjagdschein, §16 BJG



- Mindestalter 16 Jahre
- Jagen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer vom Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten Aufsichtsperson (ansonsten begeht der Jugendliche eine Ordnungswidrigkeit)
- Begleitperson muss volljährig und jagdlich erfahren sein und muss bei Gefahrensituationen tatsächlich jederzeit eingreifen können
- Keine Teilnahme **als Schütze** an einer Gesellschaftsjagd (= mehr als vier Personen)
- Nach Volljährigkeit muss der Jugendjagdschein in einen normalen Jagdschein umgeschrieben werden. Eine weitere Prüfung ist dabei nicht erforderlich. Ansonsten gilt der Jugendjagdschein mit seinen Beschränkungen fort.



•Versagung des Jagdscheins

Der Jagdschein ist zu versagen (*d.h. der Jagdschein wird auf Antrag nicht erteilt oder nicht verlängert*):

- Antragsteller hat 16. Lebensjahr noch nicht vollendet
- bei fehlender Zuverlässigkeit oder körperlicher Eignung
- bei Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder Sperre
- wenn keine ausreichende Jahreshaftpflichtversicherung vorliegt (mind. 500.000 € Personen- und 50.000 € Sachschäden)



Jagdschein *kann* versagt werden:

- wenn Antragsteller zwar 16 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt
- wenn Antragsteller nicht deutscher Staatsangehöriger ist
- wenn Antragsteller nicht mind. 3 Jahre Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ununterbrochen in Deutschland hat
- wenn Antragsteller schwer oder wiederholt gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstoßen hat



Die Zuverlässigkeit fehlt gem. § 17 Abs. 3 BJG immer *(also unwiderlegbar):*

Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Personen...

- Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden
- Mit Waffen oder Munition nicht sorgfältig umgehen oder diese nicht aufbewahren
- Waffen oder Munition an Personen überlassen, die dazu nicht befugt sind



Die Zuverlässigkeit fehlt *in der Regel*:

- bei Verurteilung wegen eines Verbrechens
- bei Verurteilung wegen eines Vergehens der in §17 Abs. 4 Nr. 1a - d BfG aufgeführten Straftatbestände zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 60 Tagesätzen oder 2 x zu geringeren Geldstrafen eine Verurteilung erfolgte und 5 Jahre noch nicht verstrichen sind
- wenn die Person geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist
- wenn die Person trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach ist



.Folgen bei Eintritt der Unzuverlässigkeit

- Erlöschen eines bestehenden Jagdpachtvertrages
- Rücknahme/Widerruf der WBK
- Abgabe oder Unbrauchbarmachung der Jagdwaffen
- Schadenersatz an Verpächter
 - Bei minder schweren Verstößen kann ggf. ein zeitlich befristetes Jagdverbot ausgesprochen werden (§ 41 a BJG)
- Versagen/Entziehung des Jagdscheins



.5. Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung, Beunruhigung von Wild

Sachliche Verbote: (§§ 19 BJG, 19 LJG-NRW)

Die sachlichen Verbote des § 19 BJG gelten nur für Jagdausübungsberechtigte, Jagdgäste und angestellte Jäger.

Die Länder können die bundesweit geltenden Verbote ergänzen oder der Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1.000 ha (Gefahr des Überjagens der Hunde auf angrenzende Reviere).



Verboten ist:

- Mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen , auch als Fangschuss, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen (Verbot des sog. „*rauen Schusses*“)
- Auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren E100 weniger als 1000 Joule beträgt
- Auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6.5 mm zu schießen; darüber hinaus ist zusätzlich eine E100 von mindestens 2000 Joule erforderlich
- Auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen
- Auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Fall der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie des Geschosses mindestens 200 Joule beträgt
- Die Lappenjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Reviergrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd im Mondschein auszuüben



- Schalenwild -ausgenommen Schwarzwild- sowie Federwild zur „**Nachtzeit**“ zu erlegen .

Merke:

Als „**Nachtzeit**“ gilt die Zeit von **eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang.**

- Künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchtung des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder einen elektronischen Verstärker besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen, sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen
- Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen, oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete und verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden
- Belohnungen für den Abschuss oder Fang von Federwild auszusetzen, zu geben oder zu empfangen
- Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen



- Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschussgeräte zu verwenden
- In Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen
- Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; das Verbot umfasst nicht das Erlegen von Wild aus KFZ durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der zuständigen Behörde
- Die Netzjagd auf Seehunde auszuüben
- Die Hetzjagd auf Wild auszuüben
- Die Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr auszuüben



- Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden
- Die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1000 ha auszuüben
- Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu sammeln
- Eingefangenes oder aufgezogenes Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild auszusetzen



.Ergänzungen in NRW gem. § 19 Abs. 1 LJG-NRW

1. mit Schrot oder Posten auf Schalenwild zu schießen; ausgenommen ist der Fangschuss;
2. die Jagd mit Vorderladerwaffen, Bolzen oder Pfeilen;
3. bei der Jagd Büchsenmunition (mit Ausnahme der Kalibergruppen bis 5,6 mm/.22') mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden;²
4. mit Bleischrot die Jagd an und über Gewässern auszuüben;
5. auf Rehwild und gestreifte Schwarzwildfrischlinge (noch nicht einjährige Stücke) mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt;
6. Wild, ausgenommen Schwarzwild und Raubwild, zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang;



7. die Jagdausübung und das Errichten von Jagdeinrichtungen für die Ansitzjagd im Umkreis von 300 Metern von der Mitte von Wildquerungshilfen (Wildunterführungen und Wildgrünbrücken); von dem Verbot der Jagdausübung ausgenommen ist die Ausübung der Nachsuche;

8. die Baujagd auf Dachse im Naturbau auszuüben;

9. Wild von Ansitzen aus zu erlegen, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirks entfernt sind; dieses Verbot gilt nicht, soweit die Jagdnachbarn eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben;

10. zum Anlocken von Wild Tauben- oder Krähenkarussells zu verwenden, sofern keine Attrappen verwendet werden;

11. das Töten von Katzen.



Weiterhin gilt in NRW § 27 Abs.1 DVO LJG NRW.

Hier nur die praxisrelevantesten Verbote:

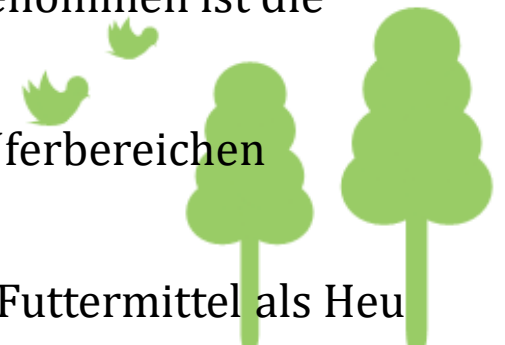
(1) Verboten ist,

1. Schalenwild außer Schwarzwild an Lockfütterungen (Kirrungen) zu erlegen,
2. Schalenwild in einem Umkreis von 300 Metern von Fütterungen zu erlegen.

(2) Über die Beschränkungen des § 25 Absatz 2 Sätze 1 und 4 LJG-NRW hinaus ist verboten,

1. Schalenwild außer Schwarzwild durch Ausbringen von Futter- oder Kirrmitteln anzulocken (kirren),
3. Schwarzwild in anderer Weise als in § 28 dieser Verordnung festgelegt zu kirren oder zu füttern,
4. Rehwild außerhalb von Notzeiten zu füttern; hiervon ausgenommen ist die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu,
5. Futter- oder Kirrmittel in Gewässer einzubringen oder in Uferbereichen auszubringen,
6. zur Fütterung von Schalenwild außer Schwarzwild andere Futtermittel als Heu oder Anwelksilage zu verwenden,

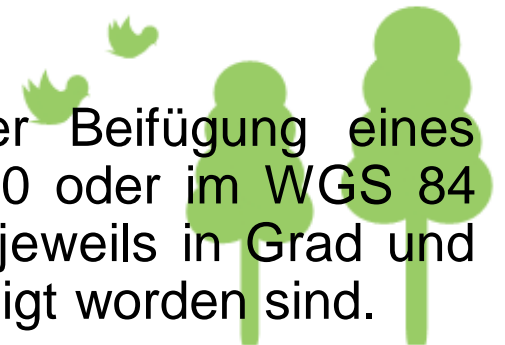
9. Wildäcker (landwirtschaftlich bearbeitete Flächen mit jährlicher Neubestellung)



Kirren von Schwarzwild, § 28 DVO LJG-NRW

Die Kirrung von Schwarzwild ist nur zulässig, wenn

1. im Jagdbezirk oder -revier nicht mehr als eine Kirrstelle je angefangene 100 Hektar bejagbarer Fläche angelegt wird,
2. keine Fütterungs- oder Kirreinrichtungen verwendet werden,
3. als Kirrmittel ausschließlich Getreide einschließlich Mais ausgebracht wird,
4. die Menge des Kirrmittels zu jedem Zeitpunkt nicht mehr als einen Liter je Kirrstelle beträgt,
5. das Ausbringen des Kirrmittels von Hand erfolgt,
6. das Kirrmittel in den Boden eingebracht oder mit bodenständigem Material so abgedeckt wird, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist, und
7. die Kirrstellen der unteren Jagdbehörde unter Beifügung eines Lageplanes im Maßstab von 1:5 000 oder 1:10 000 oder im WGS 84 Koordinatensystem nach Längen- und Breitengrad jeweils in Grad und Bogenminuten mit drei Dezimalstellen vorher angezeigt worden sind.



Welcher Schuss ist auf welches Wild statthaft?

| Wildarten | Büchse | Flinte | Pistole/Revolver |
|---|--|--|---|
| Rehwild und Seehunde | Mindestenergie E 100 = 1000 J Kein Mindestkaliber | Schrot auch als Fangschuss nein Flintenlauf- geschoss ja | Grunds. Verboten, nur für Fangschuss erlaubt Mindestenergie = 200 J |
| Übriges Schalenwild | Mindestenergie E 100 = 2000 J Mindestkaliber = 6,5 mm | Schrot auch als Fangschuss nein Flintenlauf- geschoss ja | Grunds. Verboten, nur für Fangschuss erlaubt Mindestenergie = 200 J |
| Sonstiges Haar- und Federwild z.B. Fuchs u. Hase, Fasan u. | Kugelschuss Erlaubt keine | Schrot auch als Fangschuss nein | Grunds. Verboten, nur für Fangschuss sowie zur Bau- u. Fallenjagd erlaubt |

| | | | |
|---------------------------------|----------------|--------------------------------|--------------------------|
| Ente | Mindestenergie | Flintenlauf- geschoss ja | Keine Mindestenergie |
| Wildernde Hunde u. Katzen | erlaubt | erlaubt | Grundsätzlich erlaubt |



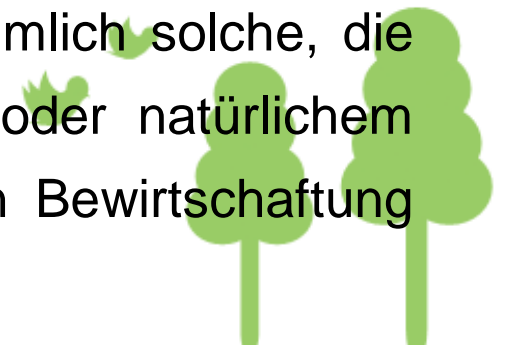
Verbot von Beunruhigung von Wild (§19 a BLG)

Ausgangspunkt ist hier erst einmal das **allgemeine Waldbetretrungsrecht** gem. § 2 Abs. 1 LFOG:

Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben.

Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr.

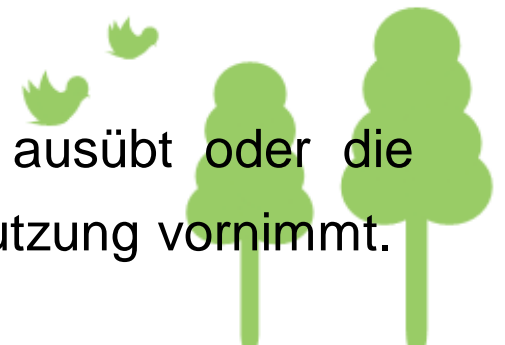
Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.



Aber es gilt das Verbot von Beunruhigung von Wild

(§19 a BLG)

- Im Gegensatz zum sachlichen Verbot, das ausschließlich für Jäger gilt, sind vom § 19a BLG alle Personen betroffen.
- Von der Bestimmung soll das Wild vor jeder Art von Beunruhigung und Angst geschützt werden.
- Es ist verboten, Wild unbefugt an seinen Zufluchts-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
- Befugt ist, wer rechtmäßig die Jagd oder Fischerei ausübt oder die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung vornimmt.



Örtliche Verbote (§ 20 BJG)

- Keine Jagd an Orten, an denen die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gestört oder das Leben von Menschen gefährdet würde.
- Die Ausübung der Jagd in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparks wird durch die Länder geregelt.



.6. Abschussregelung, § 21 Abs. 1 BJG

- Zur Abwägung öffentlich-rechtlicher sowie privater Belange, des Erhaltes eines gesunden Wildbestandes, der Ansprüche von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf „*Schutz gegen Wildschäden*“ wird Jagdausübungsberechtigten die gesetzliche Pflicht auferlegt, Wild nach Vorgaben dieser Gesichtspunkte zu erlegen.
- Abschlusspläne in NRW gelten für alles Schalenwild, mit **Ausnahme Schwarzwild. Rehwild ist ebenfalls** aus dem Erfordernis des Abschlussplanes **herausgenommen** worden (§ 22 Abs. 1 LJG_NRW). Auch-, Birk und Rackelwild sind aus dem Katalog der bejagbaren Arten gestrichen worden. Daher auch hier keine Abschussregelung/Abschussplan.



•Festsetzung des Abschussesplan

- Aufstellung des Abschlussplanes obliegt dem/den Jagdausübungsberechtigten. UJB hat nach Überprüfung und Abwägung und im Benehmen mit dem Jagdbeirat den Abschussplan zu bestätigen.
- In NRW besteht auch Möglichkeit, das Hegegemeinschaften für mehrere Jagdbezirke einen Gesamtabschussplan aufstellen und bei UJB einreichen.
- Wenn Jagdausübungsberechtigter Abschussplan nicht erfüllt, kann UJB mittels Verhängung eines Zwangsgeldes oder durch Ersatzvornahme durchsetzen.



Geltungsdauer des Abschussplanes:

Nochmal: Rehwild = hier gibt es in NRW keinen Abschussplan mehr!

Ansonsten Schalenwild (außer Schwarzwild) = Geltungsdauer 1 Jahr

Die UJB holt nach Vorlage des Abschussplans bei der unteren Forstbehörde eine „*Forstliche Stellungnahme zum Abschussplan*“ ein.

Diese macht darin Ausführungen zu Verbisschäden, als Anhaltspunkt zur Ermittlung des Wildbestandes.



Der Abschussplan muss...

a) jagdrechtlichen Vorschriften entsprechen

b) bedarf Zustimmung Jagdbeirat

c) bedarf Zustimmung Verpächter

d) Abstimmung der Hegegemeinschaften im Einvernehmen mit Jagdgenossenschaften und Inhabern der Eigenjagdbezirke



Kontrollmöglichkeit Streckenliste an UJB:

- Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschussplan zu erfüllen. Kontrolle dieser Abschusspflicht erfolgt durch die UJB über die vom Jagdausübungsberechtigten geführte Streckenliste. Diese muss bis zum 15. April eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jagdjahr unaufgefordert UJB vorgelegt werden.
- Streckenliste beim Rotwild muss bis zum 15. November eines Jahres eingereicht werden.

